

Risikoeinstufung und Verkehrsunternehmensregister

Kurzinformation

(Stand: November 2016)

Einleitung:

Seit 3. Februar 2014 ist in Österreich zur Umsetzung von EU-Vorgaben das Verkehrsunternehmensregister in Betrieb. Dieses Web-basierte Register wurde beim Bundesrechenzentrum eingerichtet. Der Zugriff ist je nach Nutzergruppe geregelt:

Ein in der Praxis unwesentlicher Teil des Verkehrsunternehmensregisters ist auch öffentlich zugänglich über <http://vur.bmvit.gv.at>. Dort ist nur das Verzeichnis aller konzessionierten Unternehmen nach dem Güterbeförderungsgesetz, nach dem Gelegenheitsverkehrsgesetz und dem Kraftfahrlineingesetz enthalten. Werkverkehrsunternehmen scheinen daher in diesem öffentlichen Teil generell nicht auf!

In sich hat es hingegen der nicht öffentliche Teil:

- *Dort werden rechtskräftige Verwaltungstrafen gesammelt und gespeichert, quasi eine zentrales „Sündenregister“ von Unternehmen.*
- *Das Register nimmt - automatisiert - auch eine Risikoeinstufung der Unternehmen vor - eh man sich's versieht, kann man so zum „Hochrisikounternehmen“ werden!*
- *Im nicht öffentlichen Teil des Verkehrsunternehmensregisters werden praktisch alle Unternehmen erfasst, die im Wirtschaftsverkehr auf der Straße tätig sind, also vor allem auch alle Werkverkehrsunternehmen; ausgenommen ist praktisch nur der Berufsverkehr mit Pkw abseits gewerbsmäßiger Beförderungen von Personen und Gütern.*

Zugriff haben primär die Bezirksverwaltungsbehörden, die Ämter der Landesregierungen und das Verkehrsministerium. Diese nehmen auch die Eintragungen in das Register vor.

Derzeit werden Verstöße gegen die EU-Sozialvorschriften im Straßenverkehr erfasst (Lenk- und Ruhezeiten sowie die Vorschriften im Zusammenhang damit, wie etwa die Handhabung des Kontrollgerätes). Deshalb ist das Register derzeit bereits Informationsgrundlage auch für die Arbeitsinspektionen: „Hochrisikounternehmen“ werden schwerpunktmäßig kontrolliert!

Ausblick

Künftig wird das „Sündenregister“ ausgeweitet auch auf kraftfahrrechtlichen Verstöße bei Kfz-Technik, Führerschein und bei der Beladung. Auch Verstöße bei Gefahrguttransporten und beim Tiertransport kommen mit in den maßgeblichen Deliktskatalog. Dazu wird künftig auch die Polizei Zugriff erhalten. Dann werden auch bei Straßenkontrollen die im Verkehrsunternehmensregister mit hohem Risiko eingestuften Unternehmen schwerpunktmäßig kontrolliert werden.

Zu „guter“ Letzt werden nach EU-Vorgaben ab bestimmten Verstößen gegen verantwortliche Geschäftsführer von „Hochrisikounternehmen“ sogar behördliche Verfahren zur Aberkennung der Zuverlässigkeit eingeleitet werden müssen!

1. Welche Verwaltungsstrafen führen zu Eintragungen im Risikoeinstufungssystem von Unternehmen nach § 103c KFG?

- Das Risikoeinstufungssystem von Unternehmen nach § 103c KFG berücksichtigt derzeit
 - rechtskräftige Verwaltungsstrafen gegen Lenker nach dem KFG!
 - wegen Verstößen nach Anhang III der Richtlinie 2006/22/EG (bis 31.12.2016: Fassung RL 2009/5/EG; ab 01.01.2017: Fassung VO (EU) 2016/403).
 - gegen die Verordnung (EG) Nr. 561/2006 oder
 - gegen die Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 oder
 - gegen das AETR (Europäisches Übereinkommen über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals)
 - *Verständlich formuliert sind die rechtskräftigen Verwaltungsstrafen gegen Lenker wegen Verstößen gegen die Sozialbestimmungen im Straßenverkehr, kurz zusammengefasst die Lenk- und Ruhezeiten sowie die Vorschriften im Zusammenhang damit, wie etwa die Handhabung des Fahrtschreibers.*
- Der Teil des Verkehrsunternehmensregisters, in dem diese Verwaltungsstrafen elektronisch gespeichert werden, wird auch als „Kontrolldatenbank“ bezeichnet.
- Nicht im Risikoeinstufungssystem von Unternehmen berücksichtigt werden derzeit:
 - Andere Verwaltungsstrafen wegen Verstößen im Straßenverkehrsrecht, wie z. B. gegen kraftfahrrechtliche Vorschriften für die Kfz, deren Beladung usw., (sowohl gegen Lenker als auch gegen Unternehmen)
Eine künftige Ausweitung der Risikoeinstufung auch auf diese und weitere Rechtsbereiche ist aufgrund von EU-Vorgaben aber bereits vorgegeben.
 - Verwaltungsstrafen gegen Unternehmen nach dem AZG

Für Unternehmen ist weder die Information über Eintragungen in das Risikoeinstufungssystem noch sind für Unternehmen Rechtsmittel dagegen vorgesehen!

- Die rechtskräftigen Verwaltungsstrafen gegen Lenker nach dem KFG wegen Verstößen gegen die Sozialbestimmungen im Straßenverkehr führen also direkt zur Belastung der Risikoeinstufung von Unternehmen!
- Die Lenker haben derzeit nach dem Verkehrsrecht allerdings keine Verpflichtung zur Information des Unternehmens.
- Rechtsmittel gegen Strafbescheide, um zu verhindern oder zumindest zu verzögern, dass sie rechtskräftig werden, stehen nur dem Lenker selbst und nicht dem Unternehmen zu.
- Die Unternehmen müssen daher derzeit nach dem KFG über solche Eintragungen nicht informiert werden - weder von der zuständigen Behörde noch vom Lenker!
- Die Unternehmen haben selbst auch keinerlei Rechtsmittel, um gegen solche Eintragungen zu ihren Lasten vorzugehen!

2. Die Berechnung des individuellen Risikowertes eines Unternehmens

2.1 Bei der Risikoeinstufung von Unternehmen nach § 103c KFG ist zu berücksichtigen:

Anzahl der Verstöße der Lenker <i>(rechtskräftige Bestrafungen der Lenker nach dem KFG)</i>	Es muss jeder Verstoß einzeln nach seiner Schwere und nach seinem Zeitpunkt berücksichtigt werden <ul style="list-style-type: none"> ○ Wie schwer ein Verstoß ist, ist festgelegt in Anhang III der Richtlinie 2006/22/EG
Schwere der Verstöße der Lenker <i>(rechtskräftige Bestrafungen der Lenker nach dem KFG)</i>	Multiplikationsfaktor: <ul style="list-style-type: none"> ○ Sehr schwer: 40 ○ schwer: 10 ○ Geringfügig: 1
Zeitfaktor der Verstöße der Lenker <i>(Zeitpunkt der bestraften Verstöße der Lenker nach dem KFG)</i>	Multiplikationsfaktor zur absteigenden Gewichtung, je länger ein Verstoß zurückliegt: <ul style="list-style-type: none"> ○ im letzten Jahr: 3 ○ im vorletzten Jahr: 2 ○ im vorvorletzten Jahr: 1 (länger zurückliegende Verstöße werden nicht berücksichtigt)
Anzahl der Kontrollen aller Lenker des Unternehmens	in den letzten drei Jahren, auch hier wird der konkrete Zeitpunkt jeder Kontrolle berücksichtigt, die Gewichtung der Kontrollen bleibt über die Dauer der Berücksichtigung von 3 Jahren unverändert

2.2 Berechnung des individuellen Risikowertes eines Unternehmens

Anzahl Verstoß	Mal Faktor für die Schwere des Verstoßes	Mal Faktor für die Zeitdauer, die der Verstoß zurückliegt	= Risiko-wert des einzelnen Verstoßes	Dividiert durch die Anzahl der Kontrollen in den letzten 3 Jahren	= Individuel-ler Risikowert des Unterneh-mens
Beispiel:					
1	40 <i>(Sehr schwerer Verstoß)</i>	2 <i>(Verstoß im vorletzten Jahr)</i>	80		
1	10 <i>(Schwerer Verstoß)</i>	3 <i>(Verstoß im letzten Jahr)</i>	30		
Summe der Risikowerte aller Verstöße in den letzten 3 Jahren			110	2	55

Der individuelle Risikowert des Unternehmens ändert sich also:

- Bei jeder Kontrolle der Lenker des Unternehmens (Datum der Kontrolle)
- Bei jeder Eintragung einer rechtskräftigen Bestrafung eines Lenkers des Unternehmens wegen eines Deliktes nach Anhang III der Richtlinie 2006/22/EG (wird erst bei Rechtskraft einer Verwaltungsstrafe berücksichtigt, aber mit dem Datum des Verstoßes)
- Durch Verstreichen der Zeit,
 - weil die Gewichtung der Verstöße nach einem und zwei Jahren jeweils reduziert wird und jeder Verstoß nach Ablauf von drei Jahren überhaupt aus dem System herausfällt
 - weil eine Kontrolle nach Ablauf von drei Jahren aus dem System herausfällt, bis dahin aber voll zählt, auch wenn dabei kein Verstoß festgestellt wurde.

3. Die Risikoeinstufung eines Unternehmens

- ergibt sich aus der Relation des individuellen Risikowertes des Unternehmens zu den Risikowerten aller im Risikoeinstufungssystem erfassten Unternehmen:

Hohe Risikoeinstufung (ohne Bezeichnung)	Im Bereich der oberen 20 % aller erfassten Unternehmen
Geringe Risikoeinstufung	Im Bereich der unteren 30 % aller erfassten Unternehmen

- ist nicht überprüfbar, da Referenzwerte für die Einstufung nicht veröffentlicht werden (z. B. Risikowerte für die Grenze zu den „schlechtesten“ 20 % sowie den „besten“ 30 %)
- ändert sich zwangsweise laufend, weil systembedingt zusätzliche Ergebnisse der Kontrollen von Unternehmen hinzukommen; daher ändert sich die Relation zur Risikoeinstufung aller Unternehmen, ohne dass sich der individuelle Risikowert des Unternehmens selbst ändert.

4. Welche Folgen hat eine schlechte Risikoeinstufung meines Unternehmens?

- Derzeit hat eine hohe Risikoeinstufung eines Unternehmens „nur“ die Folge einer strengeren und häufigeren Kontrolle durch die Arbeitsinspektion.
- Künftig werden Fahrzeuge des Unternehmens dadurch aber auch verstärkt bei Straßenkontrollen überprüft.
- Und letztlich droht verantwortlichen Geschäftsführern künftig ein behördliches Verfahren zur Aberkennung der Zuverlässigkeit! Das kann in vielen Tätigkeitsbereichen des Unternehmens und Lebensbereichen der betroffenen Person schwerwiegende Folgen haben.

5. Wie erfahre ich die Risikoeinstufung meines eigenen Unternehmens?

- Es gibt keine aktive Informationspflicht für die Behörden, weder bei Eintragung einer rechtskräftigen Bestrafung eines Lenkers zu Lasten des Unternehmens, noch wenn ein Unternehmen dadurch z. B. in die Gruppe der „Hochrisikounternehmen“ fällt.
- Im schlechtesten Fall erfährt man von der hohen Risikoeinstufung des eigenen Unternehmens durch eine unangekündigte Kontrolle des Arbeitsinspektors.
- Die eigene Risikoeinstufung im Verkehrsunternehmensregister nach § 103c KFG muss jedes Unternehmen mit einer individuellen Anfrage an die Bezirksverwaltungsbehörde erfragen.
- Bei Problemen, von der Behörde vollständige Informationen zu erhalten, kann diese Anfrage nach § 103c KFG mit einer Anfrage nach § 26 Datenschutzgesetz (DSG) verbunden werden:
 - Formlose persönliche Anfrage des jeweiligen Geschäftsführers für jedes einzelne Unternehmen, das vom Verkehrsunternehmensregister/Risikoeinstufung betroffen sein könnte,
 - an die für den Sitz des Unternehmens zuständige Bezirksverwaltungsbehörde
 - schriftlich per Post inkl. persönlicher Unterschrift im Auskunftsersuchen und Kopie des Reisepasses als Nachweis der persönlichen Identität.
 - Die Auskunft muss einmal jährlich gratis und innerhalb von 8 Wochen erteilt werden.
 - Ohne fristgerechte Auskunft ist eine Beschwerde an die Datenschutzkommission möglich.
 - Ein Muster für eine derartige Anfrage finden Sie auf der nächsten Seite!

Ersuchen um Auskunft gemäß § 103c KFG und gemäß § 26 DSG 2000

Absender:

... Name ...
... Straße ...
... Postleitzahl, Ort ...

An:

Bezirkshauptmannschaft/Bundespolizeidirektion
... Name ...
... Straße ...
... Postleitzahl, Ort ...

... Ort, Datum ...

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit ersuche ich um Auskunft gemäß § 26 Datenschutzgesetz 2000 (DSG 2000) sowie nach § 103c Kraftfahrzeuggesetz 1967 (KFG 1967) über alle zu meiner Person sowie zu meinem Unternehmen, der Firma, ... *vollständiger Name und Sitz der Firma* ... im Zusammenhang mit dem Verkehrsunternehmensregister, dem Risikoeinstufungssystem sowie der Kontrolldatenbank gespeicherten Daten.

Mein Ersuchen betrifft also insbesondere alle Daten im Zusammenhang mit der Umsetzung der Verordnung (EU) 1071/2009, des § 24a Güterbeförderungsgesetz, des § 18a Gelegenheitsverkehrsgesetz, des § 4a Kraftfahrliniengesetz und/oder des § 103c Kraftfahrzeuggesetz.

Ich ersuche weiters um Auskunft über den logischen Ablauf einer automatisierten Entscheidungsfindung insbesondere im Hinblick auf die Risikoeinstufung (§ 49 Abs. 3 DSG 2000).

Bitte erteilen Sie mir auch Auskunft über Ihre Dienstleister.

Als Beweis meiner Identität lege ich eine Kopie eines amtlichen Lichtbildausweises bei.

.....
(Unterschrift)

Beilage:

Kopie meines ... Reisepasses/anderen amtlichen Lichtbildausweises ...